

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)
Punkt 4 a) der vorläufigen Tagesordnung
**Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“

Anmerkung des UNECE-Sekretariats*.**

Einleitung

1. Bei der Erstellung der Liste der Änderungsvorschläge zum ADN 2021 stellte das Sekretariat in der englischen Fassung des ADN Folgendes fest:

a) Artikel 3 des ADN-Übereinkommens enthält eine Begriffsbestimmung für „Untersuchungsstelle“, die wie folgt lautet:

„*„Untersuchungsstelle“* eine von der Vertragspartei benannte oder anerkannte Stelle zur Untersuchung der Schiffe gemäß den Verfahren der beigefügten Verordnung.“

“*„inspection body“* means a body nominated or recognized by the Contracting Party for the purpose of inspecting vessels according to the procedures laid down in the annexed Regulations.”

b) In Abschnitt 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung wird der Begriff „Prüfstelle“ definiert als

„*„Prüfstelle“*: Eine von der zuständigen Behörde zugelassene unabhängige Prüfstelle.“

“*„Inspection body“* means an independent monitoring and verification body certified by the competent authority;”

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/25 verteilt.

** A/76/6 (Kap.20), Abs. 20.76.

2. Später wurde mit Hilfe der französischen Delegation und der Übersetzer bestätigt, dass in der französischen Fassung des ADN zwei gleichwertige, aber unterschiedliche Begriffe definiert sind:

a) In Artikel 3 des ADN-Übereinkommens lautet die Begriffsbestimmung von „*organisme de visite*“ wie folgt:

« par "*organisme de visite*", un organisme nommé ou reconnu par la Partie contractante aux fins de l'inspection des bateaux conformément aux procédures prévues au Règlement annexé. »

b) In Abschnitt 1.2.1 der dem ADN beigefügten Verordnung wird „*instance d'inspection*“ definiert als:

« *Instance d'inspection* : une instance indépendante de contrôle et de vérification agréée par l'autorité compétente; »

Vorschlag

3. Das Sekretariat bittet den Sicherheitsausschuss zu prüfen, ob beide Begriffsbestimmungen notwendig sind, und falls ja, der französischen Fassung zu folgen und eine geeignete Alternative für den englischen Begriff „inspection body“ in Abschnitt 1.2.1 zu finden, um Verwechslungen zu vermeiden. Dieselben Änderungen sollten dann auch in der russischen und der deutschen Fassung vorgenommen werden, falls zutreffend.
